

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater- und Medien an der Universität Bayreuth Vom 20. August 2007 in der Fassung der Sammeländerungssatzung Vom 27. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Anhang 1:

Anhang 2:

Modulübersicht

3 1	Zweck der Prufung
§ 2	Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüfer und Beisitzer
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen
§ 8	Zulassungsverfahren
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 10	Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
§ 11	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
§ 12	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 13	Leistungspunktsystem
§ 14	Schriftliche und mündliche Prüfungen
§ 15	Schriftliche Hausarbeiten, Werkstücke und Essays
§ 16	Bachelorarbeit
§ 17	Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
§ 18	Prüfungsnoten
§ 19	Prüfungsgesamtnote
§ 20	Bestehen der Prüfung
§ 21	Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
§ 22	Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 25	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 26	Ungültigkeit der Prüfung
§ 27	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
§ 28	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anhang 3: Leistungspunkte für Teilnahme- und Leistungsnachweise sowie für die Gesamtnote relevante Prüfungen

Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹ Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums Bachelorstudienganges Theater- und Medien wird festgestellt, ob der Kandidat die in den Zielsetzungen des Studiengangs formulierten fachwissenschaftlichen Grundkompetenzen sowie die Fähigkeit zu einer medialen Umsetzung von wissenschaftlichen und kreativen Konzepten erworben hat (vgl. § 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien). ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 91 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.
- (5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

¹ Das Studium des Bachelorstudiengangs Theater- und Medien besteht aus den folgenden Bereichen:

Modulbereich Theaterwissenschaft:

Grundlagen der Theatergeschichte und Theaterästhetik (Modul ThW 1) Theaterpraxis: Inszenierung und institutioneller Kontext (Modul ThW 2) Theatertheorien, Theaterkunst (Modul ThW 3),

Modulbereich Medienwissenschaft:

Grundlagen der Mediengeschichte und Medienästhetik (Modul MW 1) Medienlandschaften (Modul MW 2) Film- und Medientheorien, Film- und Medienkunst (Modul MW3)

Verzahnungsmodul: Theater und Medien berufsbezogen (Praktikum)

Das berufsbezogene Verzahnungsmodul besteht aus folgenden Veranstaltungen: Audio-Medien (V1), Programmheft/Rezension (V2), AV-Medien (V3), Digitale Medien (V4), Organisation/Recht/Management (V5).

Basismodul

Das Basismodul setzt sich aus folgenden Studienelementen zusammen: Schreiben und Präsentieren (StE 1), EDV und Multimedia (StE 2).

Bachelorarbeit (entweder im Modulbereich Theaterwissenschaft oder Medienwissenschaft zu verfassen)

Kombinationsfach

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. Folgende Fächer können gewählt werden:

- Anglistik
- Germanistik
- Romanistik (Französisch)
- Musikwissenschaft
- Angewandte Informatik Multimedia

Näheres bestimmt sich nach der Prüfungsordnung des gewählten Kombinationsfaches.

²Die Ablegung zusätzlicher Teilprüfungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist nicht möglich.

§ 4 Prüfungsausschuss

- ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das (1) Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an: ein Vertreter des Faches Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und ein Vertreter des Faches Medienwissenschaft sowie zwei weitere Mitglieder. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der ieweils geltenden Fassung zur Abnahme Hochschulprüfungen Befugte werden. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵In den in dieser Prüfungsordnung explizit genannten Fällen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben zuständig.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
 ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. ²Als Prüfer dürfen nur (1) die Dozenten der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. einschlägige ³Diese prüfungsberechtigte Fachvertreter bestellt werden. stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ⁴Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 - die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Theater- und Medien nach Bestehen eines vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8 Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Theater- und Medien gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1). ²Anträge gemäß § 9 und § 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Theater- und Medien oder in anderen vergleichbaren Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 80 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth

- entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt und bis zu einer Höhe von 80 Leistungspunkten angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
 ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch studienbegleitende Teilprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Essays, Hausarbeiten und Werkstücken.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - in den Modulbereichen Theaterwissenschaft und Medienwissenschaft sowie im Verzahnungs- und im Basismodul aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen und der Bachelorarbeit in einem der beiden Modulbereiche (Theaterwissenschaft oder Medienwissenschaft);
 - 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.

- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ² Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹ Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit und/oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Abschlussprüfung ist spätestens bis zum Ende des 8. Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens zwei und höchstens vier Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ⁴Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der

Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 21) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

§ 15 Schriftliche Hausarbeiten, Werkstücke und Essays

- 1) Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 18 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (3) ¹Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar erstellt. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für das Erstellen des Werkstücks beträgt in der Regel sechs Wochen. ⁴Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es innerhalb der vom Prüfer vorgegebenen Frist

erstellt werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird das Werkstück nicht fristgerecht abgegeben, so wird es mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 18 fest. ²Ein Exemplar des jeweiligen Werkstücks verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (5) ¹Essays werden in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für den Essay beträgt eine Woche. ⁴Das Thema des Essays muss so beschaffen sein, dass er innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird der Essay nicht fristgerecht abgegeben, so wird er mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 18 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar des jeweiligen Essays verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit in einem der beiden Modulbereiche Theaterwissenschaft oder Medienwissenschaft soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des (2) Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Sprach-Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 18 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ⁴In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.

- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 18 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 19 Prüfungsgesamtnote

- (1) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Note des Modulbereichs Theaterwissenschaft, die Note des Modulbereichs Medienwissenschaft, die Note des Kombinationsfachs, die Note des Verzahnungsbereichs und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 3:3:2:2.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Im Falle des § 20 Abs. 2 können die fehlenden Leistungspunkte innerhalb von sechs Monaten nachgeweisen werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig.

§ 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches

- Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten in den Modulbereichen und im Kombinationsfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Theater und Medien" an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1893).
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Theater und Medien" an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1893) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht 1)

Modulbereich Theaterwissen- schaft (ohne Wahlpflicht)	Modul ThW1 Grundlagen der Theatergeschichte und Theaterästhetik	Modul ThW 2 Theaterpraxis: Inszenierung und institutioneller Kontext	Modul ThW 3 (ohne Wahlpflicht) Theatertheorien, Theaterkunst	
20 SWS 39 LP	10 SWS 11 LP S 6 LP P2	8 SWS 8 LP S 6 LP P2	2 SWS 4 LP S 4 LP P2	

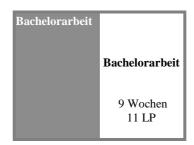
Modulbereich Medienwissen- schaft (ohne	Modul MW 1	Modul MW 2	Modul MW 3 (ohne Wahlpflicht)	
Wahlpflicht)	Grundlagen der Mediengeschichte und Medienästhetik	Medienland- schaften	Film- und Medientheorien, Film- und Medienkunst	
21 SWS 39 LP	13 SWS 14 LP S 5 LP P2	6 SWS 8 LP S 4 LP P2	2 SWS 4 LP S 4 LP P2	

Wahlpflicht ThW 3 und MW 3	Theaterkunst: Theorie und Praxis oder Film- und Medienkunst: Theorie und Praxis	Theaterprojekt oder Film- bzw. Medienprojekt
2 SWS		
10 LP	2 SWS	
	3 LPS	7 LP P2

Verzahnungs- modul (Praktikum)	V1-V5
	Theater und Medien berufsbezogen
10 SWS 20 LP	10 SWS 10 LP S 10 LP P 2

Basismodul/Stu- dienelemente	StE 1	StE 2
	Schreiben und Präsentieren	EDV-Multimedia
8 SWS 12 LP	4 SWS 4 LP S 2 LP P1	4 SWS 4 LP S 2 LP P1

Kombinations- fach*	
30 SWS 49 LP	30 SWS 35 LP S 14 LP P



¹⁾ Zur Erläuterung der Leistungspunkte LP S (Leistungspunkte Studium), LP P1 (nicht endnotenrelevante Leistungspunkte Prüfungen) und LP P2 (endnotenrelevante Leistungspunkte Prüfungen) vgl. Anhang 3.

Anhang 2: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

Lehrveranstaltungen in den Modulbereichen und Modulen*)

Modulbereiche und Module	SWS	LP für Veranstal- tungen	Studienbeglei- tende Teilprüfungen und entsprechende LP	Summe LP für Modul
Modulbereich Theaterwissenschaft				
ThW 1 (Grundlagen der Theatergeschichte und Theaterästhetik)	10	11	6	17
ThW 2 (Theaterpraxis: Inszenierung und institutioneller Kontext)	8	8	6	14
ThW 3 (Theatertheorien, Theaterkunst)	2	4	4	8
Summe Bereich ThW	20	23	16	39
Modulbereich Medienwissenschaft				
MW 1 (Grundlagen der Mediengeschichte und Medienästhetik)	13	14	5	19
MW 2 (Medienlandschaften)	6	8	4	12
MW 3 (Film- und Medientheorien, Film- und Medienkunst)	2	4	4	8
Summe Bereich MW	21	26	13	39

^{*} Vgl. dazu §3 sowie die jeweilige Prüfungsordnung folgender im Bachelorstudiengang infrage kommender Kombinationsfächer: Anglistik, Germanistik, Romanistik, Musikwissenschaft und Angewandte Informatik.

	1		1	
Wahlpflicht ThW 3und MW 3				
Theaterkunst: Theorie und Praxis oder Film- und Medienkunst: Theorie und Praxis	2	3		3
Theaterprojekt oder Film- bzw. Medienprojekt			7	7
Summe Wahlpflicht	2	3	7	10
Verzahnungsmodul (Praktikum)				
V1 Audio-Medien	2	2	2	4
V2 Programmheft, Rezension	2	2	2	4
V3 AV-Medien	2	2	2	4
V4 Digitale Medien	2	2	2	4
V5 Organisation, Recht, Management	2	2	2	4
Summe Verzahnungsmodul	10	10	10	20
Basismodul/Studien- elemente				
StE 1 Schreiben und Präsentieren	4	4	2	6
StE 2 EDV und Multimedia	4	4	2	6
Summe Basismodul	8	8	4	12
Bachelorarbeit	-	-	11	11
SUMME	61	70	61	131

KOMBINATIONSFACH *

Bereich	SWS	Studienbegleitende Prüfung und LP
KF	30	49 (14 Prüfung, 35
		Studium)
SUMME	30	49

Die genaue Verteilung der LP in den Modulbereichen und Modulen richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Faches; die genaue Verteilung der LP im Kombinationsfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Kombinationsfaches.

Anmerkungen:

Leistungspunkte für die alleinige Teilnahme an Kursen und Lehrveranstaltungen werden nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen, wenn eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Anhang 3: Leistungspunkte für Teilnahme- und Leistungsnachweise sowie für die Gesamtnote relevante Prüfungen

Module	Summe SWS	a) LP S (Leistungs- punkte Studium): Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, individuelle Leistungen (unbenotet)	b) LP P1 (Leistungs- punkte Prüfungen, nicht endnoten- relevant)	b) LP P2 (Leistungs- punkte Prüfungen, endnotenrelevant)	Summe LP
ThW 1-ThW 3	20	23		16	39
MW 1 – MW 3	21	26		13	39
ThW 3 und MW 3: Wahlpflicht	2	3		7	10
Bachelorarbeit				11	11
Verzahnungsmodul (Praktikum)	10	10		10	20
Basismodul	8	8	4		12
Summen insgesamt	61	70	4	57	131

Modul- bereich Theater- wissen- schaft	FS	Veranstaltungen:	sws	LPS	LP P2	Bemerkungen	Modul- bereich Medien- wissenschaft	FS	Veranstaltungen	sws	LPS	LP P2	Bemerkungen
ThW 1: Grundlagen d. Theater- geschichte und	1	T 1: Einführung in die Theaterwissenschaft (Ü)	4	5		Regelmäßige und aktive Teilnahme, individuelle Leistung (unbenotet)	MW 1: Grundlagen d. Medienge- schichte und Medienästhe-	1	M 1: Einführung in die Medienwissenschaft (Ü)	2	4		Regelmäßige und aktive Teilnahme, individuelle Leistung (unbenotet)
Theater- ästhetik		T 2: Dramaturgische Modelle: Geschichte und Ästhetik (V)	2	2	2	Regelmäßige Teil- nahme, Klausur (benotet)	tik		M 2.1: Geschichte und Ästhetik von Film, Fernsehen und Neuen Medien I (V)	3	3		Regelmäßige Teil- nahme, Klausur am Ende des 2. Semesters
									M 3: Klassiker der Filmgeschichte I (V)	3	2	1	Regelmäßige Teil- nahme, Klausur oder Essay (benotet)

	2	T 3: Klassiker der Theaterästhetik (V) T 4: Theatergeschichte und –ästhetik (PS)	2	2	2	Regelmäßige Teil- nahme, Klausur (benotet) Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier und Hausarbeit (benotet)		2	M 2.2: Geschichte und Ästhetik von Film, Fernsehen und Neuen Medien II (V) M 4: Mediengeschichte und -ästhetik (PS)	2	2	2	Regelmäßige Teil- nahme, Klausur (benotet) Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier und Hausarbeit (benotet)
ThW 2: Theaterpra- xis: Inszenie- rung und institutio- neller Kontext	3	T 5.1: Grundbegriffe und Methoden der Analyse von Inszenierungen I (Ü) T 6: Szenische Realisation (V)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, individuelle Leistung (unbenotet) Regelmäßige Teilnahme, Klausur (benotet)	MW 2: Medienland- schaften	3	M 5: Einführung in die Produktions- und Funktionsbereiche der audiovisuellen Medien (Ü) M 6: Einführung in die Medienanalyse (PS)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, individuelle Leistung (unbenotet) Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier und Hausarbeit (benotet)
	4	T 5.2: Grundbegriffe und Methoden der Analyse von Inszenierungen II (PS) T 7: Theater im institutio- nellen Kontext (PS)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier und Hausarbeit (benotet) Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier, Hausarbeit oder Klausur (benotet)		4	M 7: Theorie und Praxis der Audiovisionen (PS)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier, Hausarbeit oder Klausur(benotet)

ThW 3: Theater- theorien, Theater- kunst	5	T 8: Theatertheorie (HS) T9: Independent Studies		2		Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier und Hausarbeit (benotet) Ausführliches selbstständiges Lesen und Recherchieren, Erstellen einer kommentierten Bibliogra-	MW 3: Film- und Medien- theorien, Film- und Medienkunst	5	M 8: Film- und Medientheorie (HS) M9: Independent Studies		2		Regelmäßige und aktive Teilnahme, Thesenpapier und Hausarbeit (benotet) Ausführliches selbstständiges Lesen und Recherchieren, Erstellen einer kommentierten Bibliogra-
		T 10: Theaterkunst: Theorie und Praxis (Ü, Projektgruppe) alternativ zu M 10,				phie oder eines Literatur bzw. For- schungsberichts Für SWS, Leistungs- punkte und Anforde- rungen siehe unten			M 10: Film- und Medienkunst: Theorie und Praxis (Ü, Projektgruppe) alternativ zu T 10				phie oder eines Literatur bzw. For- schungsberichts Für SWS, Leistungs- punkte und Anforde- rungen siehe unten
	6	T 11: Theaterprojekt, alternativ zu M 11				Für Leistungspunkte und Anforderungen siehe unten		6	M 11: Film- bzw. Medienprojekt, alternativ zu T 11				Für Leistungspunkte und Anforderungen siehe unten
Summe			20	23	16					21	26	13	

SWS, Leistungspunkte und Anforderungen für die Wahlpflichtveranstaltungen und Studienleistungen in den Modulen ThW 3 und MW 3

Veranstaltungen	SWS	LP S	LP P2	Bemerkungen
T10: Theaterkunst: Theorie und Praxis (Ü, Projektgruppe)	2	3		Regelmäßige und aktive Teilnahme,
oder M10: Film- und Medienkunst: Theorie und Praxis (Ü,				Projektskizzen (unbenotet)
Projektgruppe)				
T11: Theaterprojekt oder M11: Film- bzw. Medienprojekt			7	

Bachelorarbeit

	LP	Bemerkungen
Bachelorarbeit (alternativ im Bereich Theater- oder	11	wissenschaftliche Arbeit im Umfang von in der
Medienwissenschaft)		Regel 30 Seiten

Übersicht Verzahnungsmodul: Theater und Medien berufsbezogen (Praktikum)

Veranstaltung	SWS LPS LP P2 Bemerkungen Z				Zuständigkeit
V 1: Audio-Medien (Ü)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, kleines Werkstück (benotet)	Theater- und Medienwissenschaft
V 2: Programmheft, Rezension (Ü)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Werkstück (benotet)	Theater- und Medienwissenschaft
V 3: AV-Medien (Ü)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Werkstück (benotet)	Theater- und Medienwissenschaft
V 4: Digitale Medien (Ü)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Werkstück (benotet)	Theater- und Medienwissenschaft
V 5: Organisation, Recht, Management (PS)	2	2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Klausur (benotet)	Theater- und Medienwissenschaft
	10	10	10		

Übersicht Basismodul (Studienelemente)

Veranstaltung	SWS	LP S	LP P1	Bemerkungen	Zuständigkeit			
StE 1: Schreiben und Präsentieren (Ü)	4	4	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Werkstück oder Klausur (benotet)	Theaterwissenschaft			
StE 2: EDV und Multimedia (Ü)	4	4	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Werkstück oder Klausur (benotet)	Medienwissenschaft			
	8	8	4					